

im Glarner Land vom 6.—11. Jh. erfolgte. Die Ausbausiedler waren aber dann in Glarus die „Freien“, wie wir aus der Untersuchung von F. Stucki¹⁾ wissen. Ähnliche Nachweise hat F. Lütge allgemein für den Landesausbau und W. Schlesinger²⁾ für den auf Königsland in Thüringen erbracht. Auch in Westfalen³⁾ hat in der sächsischen Zeit, also noch vor der fränkischen Eroberung, ein starker Landesausbau stattgefunden und die Nachkommen der Kolonisten waren dann später die „Freien“. Klebel⁴⁾ hat ähnliche Nachweise auch für Bayern geliefert. Für Thüringen hat Schlesinger gezeigt, daß die Rodung und die Freiheit der Neusiedler älter ist als das Hochmittelalter.⁵⁾ Es liegen also schon genügend Einzeluntersuchungen vor, um mit allem nötigen Vorbehalt ein allgemeines Urteil geben zu können. Königsdienst, Kriegsdienst und Rodung standen ursprünglich in engster Verbindung, sie sind eine Quelle für die Freiheit geworden. Das war aber eine Freiheit, die im Staate und durch ihn erreicht wurde und nicht in ihn mitgebracht worden ist. Die eigenartige Stellung dieser „Freien“ und ihre Bedeutung für den Staat und im besonderen für den König und ihre große Verbreitung geben auch Hinweise für die Lösung der Frage des Bodenregales. Die Untersuchungen von F. Ranzi⁶⁾ und besonders von W. Schlesinger⁷⁾ haben in jüngster Zeit die gewaltige Ausdehnung des Königsgutes gezeigt; wir sehen aber nun die große Bedeutung des Königsgutes für das Staats- und Verfassungsrecht, nicht nur für die königliche Macht.

Die Königsmacht ist gesunken, der König konnte sich nicht um jeden einzelnen Untertanen kümmern, der Kriegsdienst der Freien verfiel und damit sank die soziale Stellung der Freien. Zwischen sie und den König schob sich der Adel ein. Die Grafen, denen als den königlichen Beamten die Freien unterstanden, die die Dienste der Freien einhoben, nahmen sie mehr und mehr für sich in Anspruch, wie uns die dagegen erlassenen Verbote lehren. Gleichwohl ist diese Grundlage der Freiheit nie ganz vergessen worden, sie lebte wieder

¹⁾ F. Stucki, Zur Geschichte des Landes Glarus (Diss. Zürich 1935).

²⁾ F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum (1937) und W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (1941).

³⁾ Vgl. A. Hömberg, Siedlungsgeschichte d. oberen Samlandes (1938).

⁴⁾ Klebel in Zs. f. bayr. Landesgeschichte 11 (1938) S. 59.

⁵⁾ Schlesinger, a. a. O. S. 128.

⁶⁾ F. Ranzi, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau (1939).

⁷⁾ W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft.